

BGer 1B_20/2021 vom 3. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_20_2021

FR: TF 1B_20/2021 du 3 février 2021

IT: TF 1B_20/2021 del 3 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Die drei Verfahren stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang und die Beschwerdeschriften sind identisch, weshalb es sich rechtfertigt, die Verfahren zu vereinigen.

E. 2

Angefochten sind drei kantonal letztinstanzliche Entscheide in strafrechtlichen Angelegenheiten. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Kammerpräsident hat in den angefochtenen Verfügungen erwogen, nach Art. 136 Abs. 1 StPO sei dem Privatkläger unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, wenn er prozessarm und seine Zivilklage nicht aussichtslos sei. In Bezug auf die vom Beschwerdeführer den drei von ihm beschuldigten Personen vorgeworfenen Antragsdelikte (Beschimpfung, Drohung, Hausfriedensbruch etc.) sei nicht erstellt bzw. mache er gar nicht geltend, dass er auf strafbare Weise zum Rückzug der Strafanträge bewogen worden sei. Die Rückzüge seien damit voraussichtlich nicht mit einem rechtlich relevanten Willensmangel behaftet und dementsprechend gültig erfolgt. Die Strafverfahren seien diesbezüglich "hochwahrscheinlich" korrekt eingestellt worden. In Bezug auf die Offizialdelikte - Diebstahl, Nötigung, etc. - bestünden keine konkreten Verdachtsmomente auf ein tatbestandsmässiges Verhalten der angezeigten Personen. Eine allfällige Zivilklage des Beschwerdeführers erscheine daher aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen sei.

Der Beschwerdeführer setzt sich - ebenso wie in vielen dem Bundesgericht bereits zuvor eingereichten Beschwerdeschriften - mit den angefochtenen Entscheiden nicht sachgerecht auseinander. Er kritisiert zwar ausgiebig die Berner Justiz und deren Vertreter - das Obergericht habe wieder einmal praktisch alles falsch gemacht, was man falsch machen könne. Er legt aber nicht konkret dar, dass und weshalb dessen Einschätzung, allfällige Zivilklagen gegen die Beschuldigten seien aussichtslos, unzutreffend ist. Seinen Eingaben ist damit nicht zu entnehmen, inwiefern die angefochtenen Entscheide bundesrechtswidrig sein sollen, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerden ist daher im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden kann.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.